

## Kindesunterhalt kürzen?

Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise befinden sich viele Menschen in Kurzarbeit. Dementsprechend verringert sich das monatliche Einkommen mitunter drastisch. Welche Auswirkung hat dies auf zu leistende Kindesunterhaltszahlungen?

Die aktuelle Situation und die hiermit verbundene Kurzarbeit, Freistellung oder sogar eine Kündigung haben oft spürbare Auswirkungen auf das Einkommen des Unterhaltsschuldners. Grundsätzlich kann eine bestehende Unterhaltsverpflichtung im Wege der Abänderung angepasst werden. Es ist jedoch nicht anzuraten, einfach weniger oder gar nichts zu zahlen.

Lebt ein Elternteil von einem minderjährigen Kind getrennt, besteht eine Unterhaltsverpflichtung diesem gegenüber, welche sich der Düsseldorfer Tabelle entnehmen lässt. Die Düsseldorfer Tabelle dient hierbei als Leitlinie, wobei es neben der Berechnung der Einkommenssituation auch maßgeblich auf das Alter des Kindes ankommt.

Dementsprechend wird der Kindesunterhalt sodann im Rahmen einer Jugendamtsurkunde, durch Vereinbarung der Eltern oder durch ein Gerichtsurteil festgelegt.

Sofern das Erwerbseinkommen dauerhaft sinkt oder schlimmstenfalls ganz wegfällt, kann dies zu einer Reduzierung des Barunterhalts führen. Zuvor wird jedoch im Rahmen der Leistungsfähigkeit von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil erwartet, alles Zumutbare zu unternehmen, um das bisherige Einkommen aufrechtzuerhalten, bzw. anderweitige Einkünfte zu erzielen. So kann beispielsweise eine Verpflichtung bestehen, Überstunden zu leisten, sich anderweitig zu bewerben oder einen Nebenjob anzunehmen.

Auch besteht im Rahmen des Kindesunterhaltes für ein minderjähriges Kind die Verpflichtung – bevor eine Kürzung des Unterhaltes im Wege der Abänderung vorgenommen werden kann – verwertbares Vermögen zu veräußern; dies ist anhand der konkreten vorliegenden Vermögenssituation zu ermitteln. Das so genannte Schonvermögen ist jedoch nicht anzutasten, wozu beispielsweise auch die selbst genutzte Immobilie gehört.

Hat sich daher das Einkommen trotz aller Bemühungen verringert und ist kein verwertbares Vermögen vorhanden kann ein Recht auf Abänderung eines vorhandenen Titels bestehen. Jedoch ist Vorsicht geboten, sofern dem Unterhalt ein vollstreckbarer Titel zugrunde liegt, da dies bei Nichtzahlung unmittelbar zur Zwangsvollstreckung führen kann. In diesem Fall ist es notwendig, eine gerichtliche Abänderung oder ein Titelverzicht vor einer Kürzung zu erreichen – die Unterhaltspflicht verändert sich oder entfällt nicht automatisch – eine Titelanpassung ist erforderlich und muss durch den Unterhaltsschuldner veranlasst werden.

Dementsprechend wichtig ist es, vor einer eventuellen Kürzung des Unterhaltes anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um zunächst zu ermitteln, ob die Einkommensveränderung zu einer Kürzung des Unterhaltes berechtigt und sodann – natürlich auch im Wege einer außergerichtlichen Einigung oder durch die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe – eine Lösung zu finden.

Alexandra Hammermüller LL.M.

Fachanwältin für Familienrecht